

Schulinterne Kriterien zur Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote

1. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Kriterien orientieren sich am:

- LG Nr. 5 vom 16. Juli 2008 (Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe) – Artikel 1/quater
- DPR Nr. 122 vom 22. Juni 2009 (Staatsgesetz zur Gültigkeit des Schuljahres)
- LG Nr. 11 vom 24. September 2010 (Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol)
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1020 vom 04.07.2011 (Festlegung allgemeiner und verfahrensrechtlicher Bestimmungen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, Fachoberschulen und berufsbildenden Schulen Südtirols - abgeändert mit Beschluss Nr. 164 vom 06.02.2012)
- Beschluss der Landesregierung Nr. 721 vom 16. Juni 2015 (Anerkennung von außerschulischen Bildungsangeboten)

Das Sozialwissenschaftliche, Klassische, Sprachen- und Kunstgymnasium Meran fördert Schülerinnen und Schüler in der Entfaltung ihrer persönlichen Interessen und Begabungen. Zu diesem Zweck arbeitet es unter anderem mit außerschulischen Bildungsträgern zusammen.

2. Anerkannte Bildungsträger

Die Schule erkennt jene außerschulischen Bildungsträger an, die vom Land akkreditiert wurden, deren Bildungsangebote eine curriculare Entsprechung mit dem Bildungsauftrag und dem Unterricht der Schule aufweisen und die termingerecht ihr Ansuchen um Zusammenarbeit in der Schule eingereicht haben (vgl. Homepage der Schule). Grundlage für die tatsächliche Zusammenarbeit ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Schule und dem anerkannten Bildungsträger. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Akkreditierung auf Schulebene erfolgt durch den Schulrat oder eine von diesem eingesetzte Kommission.

3. Organisatorische Regelungen

Die mögliche Freistellung im Unterricht umfasst in Entsprechung zum Ausmaß des besuchten außerschulischen Bildungsangebotes maximal 2 Unterrichtsstunden pro Schulwoche. Anerkennung finden können nur Angebote, die im wöchentlichen Rhythmus im Zeitraum des Schuljahres Umsetzung finden.

Die Schülerin oder der Schüler kann nur für jene Fächer eine Freistellung beantragen, die im wöchentlichen Stundenplan mit mindestens zwei Unterrichtsstunden vertreten sind.

Die Freistellung wird ausschließlich für jene Fächer gewährt, für die es eine direkte curriculare Entsprechung gibt, sofern diese nicht zu den schultypenspezifischen Fächern zählen.

Das Ansuchen der Familien um Freistellung wird von der Schulführungskraft anhand der vom Schulrat festgelegten Kriterien überprüft und gegebenenfalls genehmigt.

Der Besuch der außerschulischen Bildungsangebote im Rahmen der Freistellung von den schulischen Tätigkeiten ist Teil des persönlichen Jahresstundenplans der Schülerinnen und Schüler. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen Besuch dieser Tätigkeit verpflichtet. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Schule die Freistellung jederzeit widerrufen. Zudem kann die Missachtung auch zum Ausschluss von der Freistellung im folgenden Schuljahr führen.

Im Fall von Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote und dementsprechender Abwesenheit vom Unterricht ist die Schule von der Aufsichtspflicht entbunden. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen bzw. Schüler tragen selbst die Verantwortung auf den Wegen zwischen der Schule und dem anerkannten Bildungsträger.

4. Leistungsüberprüfung

Die Schülerin bzw. der Schüler muss die Freistellung vom Unterricht gänzlich selbst verantworten, versäumte Unterrichtsinhalte eigenständig nachholen und sich jederzeit der notwendigen Leistungsüberprüfung stellen. Dies gilt je nach Notwendigkeit auch für Unterrichtsstunden, die normalerweise in die Freistellung fallen.

5. Kriterien für den Widerruf der Freistellung

Die gewährte Freistellung vom Unterricht für besuchte außerschulische Bildungsangebote kann in folgenden Fällen wieder entzogen werden:

- die Schülerin oder der Schüler hat beim Besuch des Bildungsangebotes eine Abwesenheitsrate von 25 Prozent erreicht,
- die Schülerin oder der Schüler weist im Fachbereich, für den sie bzw. er die Freistellung vom Unterricht in Anspruch nimmt, nach dem ersten Bewertungsabschnitt Lernrückstände auf,
- die Schülerin oder der Schüler stellt sich im- Fach, für das sie bzw. er die Freistellung vom Unterricht in Anspruch nimmt, nicht den Leistungsüberprüfungen,
- der Bildungsträger kommt der notwendigen und auch verpflichtenden Information über den Besuch des Bildungsangebotes durch die Schülerin oder den Schüler nicht termingerecht nach,
- bei Abbruch des Besuches der außerschulischen Bildungsangebote.

6. Kommunikation mit dem jeweiligen Bildungsträger

Der außerschulische Bildungsträger ist für die gewissenhafte Erfassung der Absenzen verantwortlich und teilt der Schule jeweils bis zum 31. Dezember und 25. Mai eines jeden Jahres die Anwesenheit der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit.

Unregelmäßiger Besuch und die Unterbrechung der außerschulischen Tätigkeiten sind der Schule sofort mitzuteilen.

Über jede Änderung im Zusammenhang mit dem Angebot des außerschulischen Bildungsträgers (z. B. neue/r Trainingsleiter/in, neue/r Vereinsverantwortliche/r, Änderung des Übungsortes etc.) ist die Schule umgehend zu informieren.

7. Kriterien für die Aberkennung der Akkreditierung

Die Schule behält sich das Recht vor, dem außerschulischen Bildungsträger in folgenden Fällen die Akkreditierung abzuerkennen:

- bei Nichteinhaltung der Vereinbarung
- bei Aberkennung der Akkreditierung auf Landesebene

8. Termine

- Bis zum **15. September** jeden Jahres: Ansuchen der Familien um Gewährung der Freistellung vom Unterricht
- Bis zum **20. September** jeden Jahres: Ansuchen der außerschulischen Bildungsträger um Akkreditierung

9. Formulare

- Ansuchen des außerschulischen Bildungsträgers um Akkreditierung an der Schule
- Vereinbarung zwischen dem außerschulischen Bildungsträger und der Schule
- Besuchsbestätigung – Formular zur Rückmeldung der Abwesenheiten an die Schule
- Ansuchen der Familie an die Schule zur Freistellung vom Unterricht